

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 24. Januar 2021

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 5. November 2020

betreffend

Budget 2021 mit einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten (Vorjahr: 1.90 Einheiten)

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 24. Januar 2021**, findet in der Stadt Kriens aufgrund des obligatorischen Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von 600'544.00 Franken sowie Investitionsausgaben von 13'364'000 Franken sowie einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten (Vorjahr: 1.90 Einheiten) mit dem in der Beratung verabschiedeten Inhalt, mit den politischen Leistungsaufträgen sowie mit der Feuerwehersatzsteuer für das Jahr 2021 von 2 ‰ (anlog Vorjahr) statt.
2. Die Abstimmungsfrage lautet:
Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 5. November 2020 betreffend Voranschlag 2021 mit einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten (Erhöhung um 1/10 Einheit gegenüber 2020) zu?
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 30. Dezember 2020 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 20. Januar 2021 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am 20. Januar 2021, um 18.00 Uhr (Schalterschluss der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
8. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle und der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

